

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

II-1285 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7037/1-Pr 1/84

500 IAB

An den

1984-04-16
zu 524 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 524/3-NR/1984

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helga Wieser und Genossen (524/J), betreffend die wirksame Bekämpfung des Zuhälterunwesens, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Am 29.11.1983 (eine Woche vor der Resolution des Wiener Landtages vom 7.12.1983 betreffend eine Änderung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei) haben Abgeordneten der Regierungsparteien einen gemeinsamen Initiativantrag (Nr. 66/A) für eine schärfere Strafbestimmung gegen Zuhälterei eingebracht, an dem das Bundesministerium für Justiz mitgewirkt hat.

Dieser Initiativantrag baut auf den Ergebnissen einer im Herbst 1982 zu diesem Thema im Bundesministerium für Justiz abgehaltenen Fachtagung auf, an der in- und ausländische Wissenschaftler, Experten und Praktiker sowie Vertreter der Länder und der Kommunalverwaltungen teilgenommen haben.

Die in dem Antrag der Regierungsparteien vorgesehene Neufassung der Strafbestimmung gegen Zuhälterei (§ 216 StGB) schlägt statt einer bloßen Wiederherstellung des veralteten Landstreichereigesetzes aus dem Jahre 1885 (worauf der in der Anfrage erwähnte Antrag der Abgeordneten Dr. Feuerstein und Genossen, Nr. 29/A, hinausläuft) eine zeitgemäße Strafbestimmung vor, mit der alle heutigen Erscheinungsformen krimineller Ausnutzung der Prostitution erfaßt werden sollen. Der Vorschlag stellt daher nicht mehr auf die Unterhaltsbeschaffung als Merkmal des Zuhälters ab,

- 2 -

sondern auf den Vorsatz des Täters, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, und erfaßt neben der Begehungsform der Ausbeutung die Fälle der Einschüchterung, der "dirigierenden Zuhälterei" und der Mehrfachzuhälterei. Bei der Begehung als Bandenmitglied und bei der Hinderung einer Person, die Prostitution aufzugeben, ist eine erhöhte Strafdrohung vorgesehen.

Mit dieser umfassenden Umschreibung aller relevanten Erscheinungsformen der Zuhälterei, bei der auf das Merkmal der Ausbeutung als einer von mehreren Begehungsformen nicht verzichtet werden kann, wird auch dem Anliegen der Resolution des Wiener Landtages vom 7.12.1983 inhaltlich Rechnung getragen. Die näheren Begründungen können den Erläuterungen zum Initiativantrag entnommen werden.

Landeshauptmann Dr. Haslauer hat in einem an mich gerichteten Schreiben vom 7.3. d.J. die Initiative der Regierungsparteien zur Kenntnis genommen und seine Hoffnung geäußert, "daß die Novelle eine Hilfe für die Exekutive bedeutet und für die Gerichte wirklich vollziehbar wird".

Auf der erwähnten Fachtagung war es im übrigen einhellige Meinung, daß eine Neufassung der einschlägigen Strafbestimmung gegen Zuhälterei allein das Problem des Zuhälterunwesens nicht beseitigt. Es wurden deshalb Maßnahmen in verschiedenen verwaltungsrechtlichen Bereichen, vor allem eine praxisgerechtere Gestaltung und Anwendung der Sittenpolizeigesetze der Länder sowie steuer- und finanzrechtliche Maßnahmen, gefordert.

Der Verlauf und die Ergebnisse dieser Tagung sind in einer vom Bundesministerium für Justiz herausgegebenen Broschüre ("Prostitution und Zuhälterei") zusammengefaßt, die ich den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrates zugesendet habe.

13. April 1984

